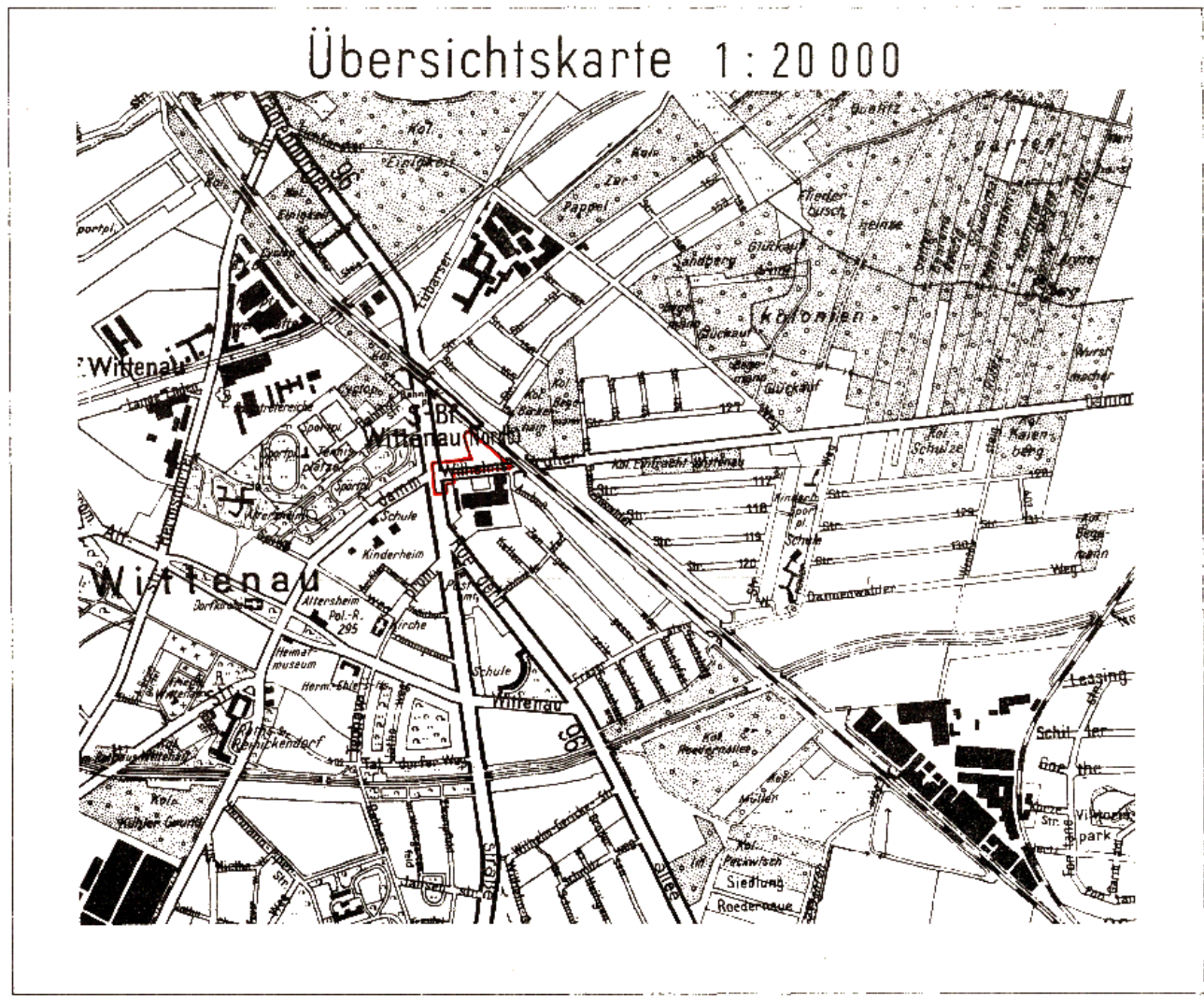




Planergänzungsbestimmungen

- Im allgemeinen Wohngebiet sind die Abweichungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 6 der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- Im allgemeinen Wohngebiet - mit Ausnahme der Grundstücke Wilhelmsruher Damm 236d und 240c - beträgt die Bebauungstiefe 20,0 m, für die Grundstücke Wilhelmsruher Damm 236d und 240c beträgt die Bebauungstiefe 40,0 m, gerechnet von der Baugrenze an.
Eine Überschreitung kann zugelassen werden, wenn städtebauliche Gründe nicht entgegenstehen.
- Die Geltungsbereichsgrenze zwischen den Punkten A, B, C, D, E und F ist zugleich Baugrenze.
- Die Baugrundstücke im allgemeinen Wohngebiet müssen - solange sie nicht an die Kanalisation angeschlossen sind - mindestens 600 qm groß sein.
- Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
- Die Fläche BCDB ist mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger, die Fläche DEFD ist mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit und mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belasten.
- Die mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belastenden Flächen BCDB und DEFD dürfen nur mit leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden.
- Die private Verkehrsfläche ist mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der angrenzenden Grundstücke und mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belasten.
- Die privaten nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege und Zufahrten.

Werbeanlagen sind unzulässig.

Abzeichnung

Zu diesem Bebauungsplan gehört das
Deckblatt vom 10. 7. 1967.
(In diese Abzeichnung eingearbeitet)

Bebauungsplan XX-67

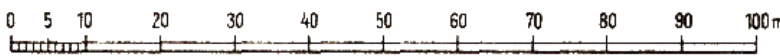
für die Grundstücke

Wilhelmsruher Damm 230 (teilweise),
232/238, 238a-d, 240a-c, 240/244 und 246
Ecke Oranienburger Straße 87 sowie
Wilhelmsruher Damm 247 Ecke
Oranienburger Straße 86 (teilweise)

im Bezirk Reinickendorf

Ortsteil Wittenau

Maßstab 1:1000



A. Festsetzungen

Begrenzungslinien

festgesetzt

festzusetzen

aufzuheben



Geltungsbereichsgrenze
Straßen- und Baufluchtlinie
Straßenbegrenzungslinie
Baugrenze

Beschränkungen



Leitungsrecht, Geh- und Leitungsrecht
Geh-, Fahr- und Leitungsrecht

Überbaubare Flächen

1. Art der Nutzung



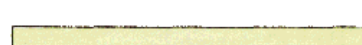
allg. Wohngebiet (WA)

2. Maß der Nutzung



Zulässige Anzahl der Vollgeschosse / Grundflächenzahl
Geschossflächenzahl / Baumassenzahl / Bauweise

Nicht überbaubare Flächen,
Verkehrsflächen,
Grünflächen usw.



nicht überbaubare Grundstücksfläche privat
nicht überbaubare Grundstücksfläche mit Bindungen für Bepflanzungen privat
öffentliche Straßen, Wege und Plätze
private Verkehrsflächen

B. Nachrichtliche Eintragungen

Gebäude

Bestand
mit Geschossanzahl



Wohn- und Mischbauten
Geschäfts- Lager- Gewerbe
und Industriebauten

Grenzen usw.



Grundstücksgrenze
Eigentumsgrenze
Bordkante
geschützte Bäume (Baumschutzverordnung)

Aufgestellt:

Bezirksamt Reinickendorf v. Berlin, Abt. Bau- und Wohnungswesen

Vermessungsamt

Stadtplanungsamt

Kopetzky
Amtsleiter

Hein
Amtsleiter

Berlin-Wittenau, den 18. März 1966

Schäfer

Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung
mit Beschluß vom 6. 4. 1966 erhalten und wurde
in der Zeit vom 25. 4. bis 24. 5. 1966 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Wittenau, den 25. 5. 1966

Bezirksamt Reinickendorf

Abt. Bau- und Wohnungswesen

Stadtplanungsamt

Hein

Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes
vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur
Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080)
durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.
Berlin, den 19. 7. 1967

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Schwedler

Die Verordnung ist am 4. 8. 1967 im Gesetz- und Verordnungsblatt
für Berlin auf S. 1039 verkündet worden.

XX-67

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis

Bebauungsplan XX-111c

Bebauungsplan XX-118

Die Übereinstimmung der Abzeichnung
mit dem Original des Bebauungsplans
bescheinigt

Berlin-Wittenau, den 28. 11. 1967

Bezirksamt Reinickendorf

Abt. Bau- u. Wohnungswesen

Vermessungsamt

i. A.

Oberratsverwalter

